

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html

18. SONDERNUMMER

Studienjahr 2009/10

Ausgegeben am 3. 3. 2010

21.a Stück

Ausschreibung der Wahl der Mitglieder des Senats der Karl-Franzens-Universität Graz gemäß Satzungsteil Wahlordnung

Gemäß § 10 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Senats der Karl-Franzens-Universität Graz sind die Wahlen von der Vorsitzenden des Senats spätestens drei Wochen vor dem Wahltag im Mitteilungsblatt auszuschreiben.

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Administration und Dienstleistungen, Universitätsdirektion, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at

**Ausschreibung der Wahl der Mitglieder des Senats der Karl-Franzens-Universität Graz gemäß
Satzungsteil Wahlordnung**

(verlautbart im Mitteilungsblatt, 18. Sondernummer, 21a.Stück, vom 3. März 2010)

Die Wahl von 13 Mitgliedern aus dem Kreis der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, von 6 Mitgliedern der Personengruppe des Mittelbaus und eines Mitgliedes der Personengruppe des Allgemeinen Universitätspersonals sowie jeweils der entsprechenden Ersatzmitglieder findet am

25. März 2010 von 9:00 bis 17:00 Uhr
in der Aula der Karl-Franzens-Universität Graz
8010 Graz, Universitätsplatz 3, 1. Stock

statt.

Die Wahl zum Senat erfolgt für eine Funktionsperiode von 3 Jahren, diese beginnt gemäß § 25 Abs. 5 UG mit dem 1. Oktober 2010. Diese Kundmachung gilt als Ladung bzw. Einladung zur Wahlversammlung.

Wahlrecht

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (gemäß § 94 Abs. 2 Z. 1 UG in Verbindung mit § 8 der Wahlordnung) sowie die Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind (gemäß § 25 Abs. 4 Z 1 UG in Verbindung mit § 8 der Wahlordnung und § 6 Abs. 1 des Organisationsplans der Karl-Franzens-Universität Graz), alle Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z. 2 UG in Verbindung mit § 8 der Wahlordnung) und alle Vertreterinnen und Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 3 UG in Verbindung mit § 8 der Wahlordnung), die am 3. März 2010 diesen Personengruppen angehören.

Personen, die mehreren Gruppen gemäß § 94 UG zugleich angehören, sind innerhalb jener Gruppe wahlberechtigt, die ihrem überwiegenden Beschäftigungsausmaß entspricht. Bei gleicher prozentueller Verteilung ihres Beschäftigungsausmaßes auf mehrere Gruppen sind sie in absteigender Reihenfolge nur für eine der folgenden Gruppen wahlberechtigt: Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren (§ 94 Abs. 2 Z. 1 UG), Universitätsdozentinnen/Universitätsdozenten und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z. 2 UG), allgemeines Universitätspersonal (§ 94 Abs. 3 UG).

Passiv nicht wahlberechtigt sind im Amt befindliche Rektorinnen/Rektoren sowie Vizerektorinnen/Vizerektoren und das für die Vollziehung studienrechtlicher Vorschriften in erster Instanz zuständige monokratische Organ gemäß § 19 Abs. 2 Z. 2 UG (Studiendirektor/In).

Bemerkt wird, dass zur organisatorischen Vorbereitung und Durchführung der Wahlen ein Wählerinnen- und Wählerverzeichnis erstellt wird, in das alle Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, alle Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb und alle Vertreterinnen und Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals aufgenommen sind, die am Stichtag 3. März 2010 das aktive Wahlrecht in den Senat besitzen.

Auflegen des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses

1) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt vom 8. März 2010 bis 15. März 2010 zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten in der Universitätsdirektion, Büro für Rechtsfragen und Organisation, Universitätsplatz 3, 1. Stock, Zi. 150 auf.

2) Allfällige Einsprüche müssen bis spätestens 18. März 2010, 10:00 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Wahlkommission, Herrn Ass.-Prof. Dr. Armin-Bernhard Stolz, per Adresse Posteinlaufstelle der

Universitätsdirektion, Universitätsplatz 3, 1. Stock, schriftlich eingelangt sein, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können.

Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von jeder/jedem Wahlberechtigten eingebracht werden und müssen bis 10. März 2010, 10:00 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Wahlkommission, Herrn Ass.-Prof. Dr. Armin-Bernhard Stolz, per Adresse Posteinlaufstelle der Universitätsdirektion, Universitätsplatz 3, 1. Stock, schriftlich eingelangt sein, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können.

Wahlvorschläge müssen eine Listenbezeichnung enthalten und eine/n Zustellungsbevollmächtigte/n benennen. Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerberinnen und Wahlwerber beigefügt sein.

Jeder Wahlvorschlag der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z. 2 UG) hat zumindest eine Person mit Lehrbefugnis (venia docendi) zu enthalten. Ein Wahlvorschlag hat mindestens so viele Kandidatinnen/Kandidaten zu enthalten, wie zu vergebende Mandate zur Verteilung kommen.

Bei der Erstellung der Wahlvorschläge für die zu wählenden VertreterInnen und Vertreter der genannten Gruppen ist § 11 Abs. 2 Z 3 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. In die Wahlvorschläge für die zu wählenden VertreterInnen und Vertreter der genannten Gruppen sind daher pro Gruppe mindestens 40 vH Frauen aufzunehmen.

Eine Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig.

Auflegen der Wahlvorschläge

Die zugelassenen Wahlvorschläge liegen ab 18. März 2010 bei dem Vorsitzenden der Wahlkommission, Herrn Ass.-Prof. Dr. Armin-Bernhard Stolz, per Adresse Posteinlaufstelle der Universitätsdirektion, Universitätsplatz 3, 1. Stock, Zi. 150, zur Einsichtnahme auf.

Stimmabgabe

Eine gültige Stimmabgabe kann nur für einen zugelassenen Wahlvorschlag erfolgen.

Die Vorsitzende des Senats:
Hinteregger